



Landeskirchenamt ■ Postfach 37 26 ■ 30037 Hannover

Rundverfügung G 4/2020
(lt. Verteiler)

Dienstgebäude Abteilung 5 (Diakonie):
Ebhardtstraße 3A
30159 Hannover
Telefon/Telefax 0511 1241-0 /266
E-Mail landeskirchenamt@evlka.de
Auskunft Heike Krenzien
Durchwahl 0511 3604-173
E-Mail heike.krenzien@diakonie-nds.de

Datum 29. September 2020
Aktenzeichen N-611-1 / 52
Vorgangsnummer V-N-611-1.22-12624 R 362-2

**Förderung des DWiN für ambulante Pflegeeinrichtungen/Diakonie-
und Sozialstationen aus landeskirchlichen Mitteln ab 2020**

- Alte Rundverfügungen/Förderkriterien werden ersetzt
- Neue Bedingungen der Förderung für ambulante Pflegeeinrichtungen/Diakonie- und Sozialstationen aus landeskirchlichen Mitteln ab 2020
- Neue Fördermöglichkeiten
- Neues Antragsformular, Antragshinweise

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit den Rundverfügungen G 7/2010, G 10/2010, G 4/2011 und G 7/2018 hatten wir Kriterien für die Vergabe der landeskirchlichen Mittel für ambulante Pflegeeinrichtungen/Diakonie- und Sozialstationen ab 2010 bekanntgegeben. Die genannten Rundverfügungen ersetzen wir durch die Regelungen der vorliegenden Rundverfügung G 4/2020.

Nach wie vor befinden sich viele ambulante Pflegeeinrichtungen/Diakonie- und Sozialstationen in einer schwierigen wirtschaftlichen Situation. Für Aus-, Fort- und Weiterbildungen, innovative Projekte oder die Weiterentwicklung des Profils der Einrichtung stehen nur wenig zeitliche und finanzielle Ressourcen zur Verfügung. Die Landeskirche möchte ihre evangelischen Einrichtungen weiterhin bei ihrem wichtigen Dienst am Nächsten unterstützen und passgenau zusätzliche Aktivitäten fördern. Daher haben wir unsere Fördermodalitäten wie folgt aktualisiert:

1. Bereits beantragte Mittel

Bereits gewährte Bewilligungen oder Inaussichtstellungen von Mitteln gelten fort. Die Anträge brauchen nicht erneut gestellt zu werden.

Für neue Anträge gelten die mit dieser Verfügung mitgeteilten Förderbedingungen.

2. Einzelförderungen des DWiN aus Mitteln der Landeskirche

In folgenden Bereichen können auf Antrag Einzelförderungen gewährt werden. Die Fördermöglichkeiten „Das Diakonische Plus“ und die „Oasentage“ sind neu; wir hoffen, dass diese inhaltliche Profilierung rege genutzt wird. Einige der früheren Förderangebote, die nicht oder nicht mehr genutzt wurden, haben wir beendet.

2.1. Ausbildung zum Pflegefachmann/zur Pflegefachfrau

Durch die Einführung der generalistischen Pflegeausbildung und der Umlagefinanzierung entstehen keine Kosten für die einzelnen Auszubildenden mehr, so dass die bisherige Förderung entfällt.

Die Landeskirche hat jedoch weiterhin ein hohes Interesse daran, die Ausbildung in ambulanten Pflegediensten der Diakonie sicherzustellen und die Versorgung in der Häuslichkeit zu stärken. Gefördert werden daher ab 01.01.2020 zusätzliche Anleitungszeiten zur Vermittlung der kirchlich-diakonischen Prägung und Ausrichtung der Pflege in der generalistischen Ausbildung. Beantragt werden kann hierfür eine Pauschale von 500 € pro Auszubildender/Auszubildendem und Ausbildungsjahr, sofern der Pflegedienst selbst Anstellungsträger ist. Nicht gefördert werden Praxiseinsätze externer Auszubildender.

Anträge für 2020 können noch rückwirkend gestellt werden.

Bestehende Bewilligungen für eine Förderung der Ausbildung im alten Modell gelten bis zu deren Abschluss fort. Bei Übernahme von Auszubildenden im alten Modell kann noch eine Förderung von 6.000 €/Jahr beantragt werden.

2.2. Mehrtägige Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen

Mehrtägige Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen können – unabhängig von einem Antrag beim DWiN auf Förderung aus der Finanzhilfe nach dem NWohlfFöG – pauschal pro Tag und Person mit einem Zuschuss in Höhe von (neu) 200 € pro Fortbildungstag ab dem 01.10.2020 als pauschalierter Ausgleich für die durchschnittlich entstehenden Ausfallkosten der an der Fortbildung teilnehmenden Mitarbeitenden gefördert werden. Auch für bereits zugesagte Maßnahmen werden wir ab 01.10.2020 den angepassten Pauschalbetrag berücksichtigen, so dass Anträge nicht erneut gestellt zu werden brauchen.

Ausfallkosten für Abwesenheitstage können nur bei mehrtägigen Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen mit Seminargebühren ab 500 € gefördert werden.

2.3. NEU: Das Diakonische Plus – Diakonische Zeit

Gefördert wird Zusatzzeit für Leistungen der seelsorglichen Begleitung und der Unterstützung in Krisen durch Pflege- oder auch Betreuungskräfte. Dies wurde in einem Pilotprojekt in zwei Diakoniestationen erprobt und hat sich bewährt, so dass wir diese Möglichkeit für weitere Einrichtungen eröffnen.

Die Erbringung der Leistungen der Kranken- und Pflegeversicherung ist von knapper Zeitplanung geprägt. Dies spüren Mitarbeitende insbesondere in der Begleitung am Lebensende, in akuten Krisen oder bei drohender Vereinsamung der Menschen, die sie täglich aufsuchen. Die zusätzliche Zeit soll den Mitarbeitenden in Absprache mit der Einrichtungsleitung die Möglichkeit geben, auf individuelle und persönliche Bedürfnisse spontan oder regelmäßig bzw. geplant einzugehen. Dadurch soll die Zufriedenheit der Kunden und der Mitarbeitenden erhöht werden. Möglich sind auch Trauerbesuche von Bezugspflegekräften bei pflegenden Angehörigen. Nicht berücksichtigt werden können abrechenbare Leistungen.

Der Einsatz erfolgt auf der Basis eines vom Einrichtungsträger entwickelten und vorab vorzulegenden Konzeptes. Das Fachreferat des DWiN kann bei der Konzeptentwicklung zur Beratung gern hinzugezogen werden. Bitte stellen Sie in dem Konzept auch die Abgrenzung zu den abrechenbaren Leistungen und die Form der Zeiterfassung dar.

Nachgewiesen werden die diakonischen Zeiteinheiten in Listenform und aus datenschutzrechtlichen Gründen ohne Angabe der betreuten Person. Auf der Liste muss genannt werden: Der/die Mitarbeitende mit Qualifikation, knapp der Anlass der Betreuung, z.B. Trauerbesuch, Krisenbegleitung etc., das Datum und die Dauer der Einheit. Der Zeitrahmen beträgt je Einsatz 0,25, 0,5, 0,75 oder 1 Stunde.

Außerdem ist mit der Bitte um Verlängerung der Maßnahme oder spätestens 3 Monate nach Ende des Bewilligungszeitraums ein Sachbericht vorzulegen.

Die Bewilligung wird in der Regel zunächst für ein Jahr und bis zu 50 Stunden erteilt. Das Stundenkontingent kann nach Erreichen der Grenze auf Antrag formlos erhöht werden. Die Förderung erfolgt pauschal mit 55 € pro Stunde (inklusive des Aufwands für Planung, Begleitung und Reflexion). Abgerechnet werden können erbrachte Einheiten ab einem erreichten Förderbetrag von 500 €, spätestens aber innerhalb von drei Monaten nach Ende des Bewilligungszeitraums.

Einen Vordruck zur Erfassung stellen wir Ihnen mit der Bewilligung zur Verfügung.

2.4. NEU: Oasentage/Einkehrtage für Mitarbeitende

Die Nachfrage nach den unter Ziffer 3 genannten „Klostertagen“ des Diakonischen Werkes übersteigt erfreulicherweise die Kapazität des Angebots. Wir eröffnen daher den Einrichtungen eine Fördermöglichkeit, wenn sie selbst vergleichbare Veranstaltungen für ihre Mitarbeitenden anbieten, so wie es einige Pflegedienste bereits getan haben. Wir möchten solche Angebote in Verantwortung der Einrichtungen, gern in Kooperation mit den Kirchenkreisen und seelsorglicher Begleitung, unterstützen.

Die Einkehrtage sollen den Mitarbeitenden Gelegenheit geben, sich mit den Fragen z. B. nach ihrem persönlichen Weg, ihren Kraftquellen, Entlastungsmöglichkeiten und Fragen des Glaubens zu beschäftigen, den Standort Ihrer

Arbeits- und Lebenssituation zu klären und neue Perspektiven für das Weitergehen zu eröffnen. Sie dürfen Angebote zu christlicher Glaubens- und Lebenspraxis enthalten.

Oasentage sollen ausdrücklich keine Fortbildungen sein, dürfen nicht verpflichtend sein und müssen außerhalb der dienstlichen Räumlichkeiten stattfinden.

Gefördert werden Kosten für derartige Oasentage, die ein oder zwei volle Arbeitstage umfassen, mit 80 € pro Tag und Mitarbeitendem/Mitarbeitender, zuzüglich einer Ausfallkostenpauschale (analog Ziffer 2.2) von 200 € pro Tag und Person. Mit dem Antrag müssen ein Konzept und ein Kosten- und Finanzierungsplan vorgelegt werden.

Zur Beratung für die Konzeption können Sie sich gern an Frau Pastorin Helke.Ricker@diakonie-nds.de , Tel. 05141-9931024 wenden.

2.5. Beratung bei wirtschaftlichen Engpässen

Bei nachgewiesenen wirtschaftlichen Engpässen oder Schwierigkeiten kann die Beauftragung einer Wirtschaftsprüfung oder einer betriebswirtschaftlichen Beratung mitfinanziert werden (in der Regel bis zu 50 %). Ein Kosten- und Finanzierungsplan ist erforderlich. Die Anträge sind vor der Beauftragung zu stellen. Eine nachträgliche Förderung ist grundsätzlich ausgeschlossen.

2.6. Diakoniesiegel Pflege

Einrichtungen, die sich an dem Qualifizierungsprozess „Diakonie-Siegel-Pflege“ beteiligen, können für den Akt der Siegelverleihung eine Förderung von bis zu 3.000 € erhalten.

3. Weitere Mitfinanzierungen der Landeskirche Hannovers zur Unterstützung der Pflege

Zusätzlich werden aus landeskirchlichen Mitteln die Projekte des **„Zukunfts fähige diakonische Einrichtungen - Netzwerk Pflege“** mitfinanziert.

Durch die Mitgliedschaft im Netzwerk oder die Teilnahme an den dortigen Projekten können Sie mit Ihren ambulanten und stationären Einrichtungen über neue Projekte mitbestimmen und mit verringerter Kostenbeteiligung an den Projekten teilnehmen. Die Teilnahme im Netzwerk ist auch für Einrichtungen in der Landeskirche in Braunschweig möglich, da das Netzwerk Pflege auch von dieser gefördert wird.

Näheres erfahren Sie unter <https://www.diakonienetzwerk-pflege.de/> oder bei Herrn Sascha.Mahler@diakonie-nds.de , Tel. 0511-3604-405 (Projektleitung) und Frau Dr. Susanne.Meseberg@diakonie-nds.de (Assistenz), Tel. 0511-3604-339.

Außerdem werden die vom DWiN angebotenen **„Klostertage für Mitarbeitende in der Pflege“** als Einkehrtage aus landeskirchlichen Mitteln wesentlich mitfinanziert. Diese viertägige Veranstaltung findet zwei- bis dreimal

jährlich statt. Der aktuelle Flyer kann bezogen werden über Herrn Sven.Quittkat@diakonie-nds.de , Tel. 0511-3604-402.

4. Antragstellung

Das Antragsformular für die Förderung aus Mitteln der Landeskirche wurde entsprechend angepasst. Sie finden die geänderte Fassung in der Anlage und in Kürze auch unter <https://www.diakonie-in-niedersachsen.de/foerderung-ambulante-pflege> oder https://www.rundverfuegungen-und-mitteilungen.de/g_rundverfuegungen/rundverfuegungen_g_2020 . Anträge für 2020 können ab sofort beim DWiN gestellt werden. Bereits erteilte Bewilligungen gelten fort.

Förderanträge sind grundsätzlich vor Maßnahmebeginn zu stellen.

Den Anträgen nach 2.2 (Fort- und Weiterbildung) müssen die Anmeldebestätigung für den oder die Mitarbeitende/n und aussagefähige Ausschreibungen beigelegt sein, aus denen mindestens Beginn, Umfang, Inhalt und Kosten der Maßnahme hervorgehen. Bei Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen mit Anteilen von Online-Learning muss der Anteil der Präsenzzeiten ausgewiesen sein, da in der Regel nur dieser gefördert wird. (Solange die SARS-CoV-2-Pandemie andauert, sind Ausnahmen hiervon möglich.) Zugleich bitten wir darum, im Rahmen der Fortbildungsplanung für die vorgesehenen Fortbildungen nach Möglichkeit gesammelt Anträge zu stellen.

Für Fragen zum Verfahren steht Ihnen gern zur Verfügung
Frau Beate.Heinrich@diakonie-nds.de , Tel. 0511-3604-121.

Inhaltliche Fragen zu den Förderungen richten Sie bitte an
Frau Dagmar.Henseleit@diakonie-nds.de , Tel. 0511-3604-259 oder
Frau Karin.Ehlert@diakonie-nds.de , Tel. 0511-3604-384,
und zu den Oasentagen an
Frau Heike.Krenzien@diakonie-nds.de , Tel. 0511-3604-173.

Mit freundlichen Grüßen

(Dr. Springer)

Anlagen

Verteiler:

Kirchenkreisvorstände der Ev.-luth. Kirchenkreise

(mit Abdrucken für die Kirchenämter und Kirchenkreisämter)

Landessuperintendenturen

Rechnungsprüfungsamt (mit Abdrucken für seine Außenstellen)

Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen

Kirchenvorstände der Ev.-luth. Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände, die Träger von ambulanten pflegerischen Diensten sind

- Diakonie-Pflegeverband Hoya-Vilsen

Diakonische Werke der Kirchenkreise

Diakoniebeauftragte der Kirchenkreise

Diakonie-/Sozialstationen (Versand per E-Mail durch das DWiN)